

## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats
3003 Bern

Parlamentarische Initiative Jürg Grossen «Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen»; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zum Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat begrüsst, dass die anerkannten Kriterien des Bundesgerichts zur Bestimmung des Erwerbsstatus in das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) aufgenommen werden. Das trägt zur Rechtssicherheit bei.

Ablehnend wird hingegen die Berücksichtigung von allfälligen schriftlichen Parteivereinbarungen zum Erwerbsstatus beurteilt. Weder geht aus der Parlamentarischen Initiative noch aus dem Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats begründet hervor, dass respektive inwiefern die Bestimmung des Erwerbsstatus heute ein ernsthaftes Problem darstellt. Für die Beurteilung, ob eine Person als selbstständigerwerbend zu betrachten ist, soll weiterhin eine objektive Sichtweise der arbeitsorganisatorischen Unabhängigkeit und des unternehmerischen Risikos Platz greifen, und keine Selbstdeklarationen (Parteivereinbarungen).

Artikel 14 E-Absatz 4<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) soll den Bundesrat schliesslich ermächtigen zu regeln, wie die Vertragspartner von Selbstständigerwerbenden auf freiwilliger Basis die Entrichtung von Beiträgen gewährleisten können. Diese Kann-Vorschrift lehnt der Regierungsrat ab, weil sie den Beitragsbezug durch die Ausgleichskassen

unnötig erschweren könnte.

Zusammengefasst wird eine Ergänzung von Artikel 12 ATSG wie folgt begrüsst:

## Artikel 12 Absatz 3 und 4

<sup>3</sup> Für die Unterscheidung zwischen Selbstständigerwerbenden einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits wird das Mass der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos berücksichtigt. (Satz 2 streichen)

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Kriterien für die Bestimmung der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos. («[...] sowie die Anforderungen an die Parteivereinbarungen» streichen)

Sofern die Kommission Parteivereinbarungen berücksichtigt haben will, so zieht der Regierungsrat den Vorschlag der Kommission (allfällige Parteivereinbarungen werden nur berücksichtigt, wenn der Status nicht klar bestimmt werden kann) dem Minderheitsantrag Silberschmidt (allfällige Parteivereinbarungen werden in jedem Fall berücksichtigt) vor.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 29. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann Der Kanzleidirektor

VX